

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Manfred Bruns

Das »Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben« 97

Katharina Kaesling

Religiöse Ehe, zivilrechtliche Folgen? Zur »Anerkennung« islamischer Ehen als nichtig durch den High Court of England and Wales 102

Moritz L. Jäschke

Zum rechtlichen Status intersexueller Personen nach der Reform des Personenstandsgesetzes – Zugleich Besprechung von *Scherpe/Dutta/Helms* (Hrsg.), *The Legal Status of Intersex Persons* 106

Rechtsprechung

BGH 9.1.2019 – XII ZB 188/17

Zur Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung im Wege einer unter englischem Recht (»deed poll«) erfolgten privatautonomen Namensänderung [LS. m. Anm. der Red.] 110

OLG Düsseldorf 25.10.2018 – II-1 WF 124/18

Hat das Familiengericht in einem keine Familiensache betreffenden Verfahren zur Sache entschieden, ohne die Frage seiner Rechtswegzuständigkeit erkennbar geprüft zu haben, ist die Prüfung der Rechtswegzuständigkeit im Beschwerdeverfahren nicht gemäß § 17a Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 GVG ausgeschlossen 111

AG Düsseldorf 9.3.2018 – 252 F 45/17

Keine Anerkennung einer gerichtlich bestätigten indischen Vertragsadoption, soweit keine ausreichende Kindeswohlprüfung erfolgte 111

AG Emmendingen 1.8.2018 – 2 F 155/17

Eine US-amerikanische Entscheidung (hier: Kalifornien), in der angeordnet wird, dass das von einer verheirateten Leihmutter geborene Kind als Kind der Wunscheltern anzusehen ist, verstößt nicht gegen den deutschen ordnung public 113

BVerwG 29.5.2018 – 1 C 15.17

Das Bestehen einer vom Einbürgerungsbewerber rechtswirksam im Ausland geschlossenen weiteren Ehe schließt im Sinne des § 9 Abs. 1 StAG eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aus. Eine vom Einbürgerungsbewerber rechtswirksam im Ausland geschlossene weitere Ehe steht einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG nicht entgegen 114
– Anmerkung von *Tobias Helms* 119

Aus der Praxis

Namensführung nach einer Stiefkindadoption von Volljährigen, wenn der Annehmende und die Mutter des Kindes keinen Ehenamen führen und bereits ein gemeinsames Kind vorhanden ist *Barbara Horenkamp* 119

Nochmals: Namensführung nach einer Stiefkindadoption von Volljährigen, wenn der Annehmende und die Mutter des Kindes keinen Ehenamen führen und bereits ein gemeinsames Kind vorhanden ist *Heinrich Bornhofen* 120

Wirksamkeit einer Angleichungserklärung, die bei der Eheschließung abgegeben wurde *Heinz Zimmermann* 121

Vaterschaftsanerkennung bei zweifelhaftem Familienstand der Mutter *Helga Kraus* 122

Besonderheiten bei der Legalisation von syrischen Urkunden *Beate Hasslinger* 123

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 124

Literatur

Reuß: Theorie eines Elternschaftsrechts *Tobias Helms* 125

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (18.12.2018) 126

Brandenburg

Gesetz über die elektronische Verwaltung [Hinweis] (23.11.2018) 127

Hessen

Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (23.8.2018) 128

Vorschau

Konkurrenz von Vater-Kind-Zuordnung aufgrund Ehe und rechtskräftiger Vaterschaftsfeststellung – Zugleich Anmerkung zu OLG Düsseldorf 16.5.2018 – I-3 Wx 76/18
Dominik Balzer

Eheschließung nach slowakischem Recht: Ehevoraussetzungen, Ehemängel und ihre Folgen *Róbert Dobrovodský*

Die Abgabe von Namenserklärungen unter deutschem Recht vor ausländischen Stellen *Gunnar Franck*

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017: ein Erfolgsmodell? – Überlegungen vor dem Hintergrund der Vorlageentscheidung des BGH an das BVerfG vom 14.11.2018 *Rainer Frank*

Neues Familiengesetzbuch des westafrikanischen Inselstaates São Tomé und Príncipe *Erik Jayme/Carl Friedrich Nordmeier*

Ungarns neues IPR: Personen- und Familienrecht
Herbert Küpper

Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt? Vom (bisherigen) Scheitern einer Legalisierung »echter Doppelnamen« in Deutschland *Martin Otto*

Der neue § 45a PStG (Vornamensortierung) – eine kritische Betrachtung *Jens Wuttke*

Nr. 4 des 72. Jahrgangs 2019 der Zeitschrift
Das Ständesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtinnen und Ständesamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (030) 23 0814-9 54
Telefax (030) 23 0814-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,00
(€ 152,34 + 7% MwSt € 10,66)
Einzelheft € 18,50 (€ 17,29 + 7% MwSt € 1,21)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Ständesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de